

Anfrage von Herrn Dr. (UA) Eugen Litvinov zur Krankenversorgung von anerkannten Asylbewerbern während der Übergangszeit vom AsylBLG zu SGB II in der Sitzung des Integrationsrates am 20.03.2017

Wortlaut der Anfrage:

1. Welches Verfahren gilt für die Beantragung eines Notbehandlungsscheines?
2. Ab wann ist der Notbehandlungsschein gültig: ab Datum der Abgabe von Unterlagen oder ab dem Tag des Erstgesprächs?
3. Wer ist beim Jobcenter für die Erstellung dieses Scheines zuständig: Sachbearbeiter oder Personal beim Empfang?
4. Beschränkt der Notbehandlungsschein die Rechte der Versicherten, medizinische Versorgung (insbesondere im Fall einer fortlaufenden Behandlung) zu erhalten, im Vergleich mit den regulären Mitgliedern einer oder anderer Krankenkasse?
5. Gibt es Unterschiede bei der Erstellung des Notfallkrankenscheines für die Leistungsempfänger, die Kunden des Jobcenters beim Integration-Point oder die Kunden eines örtlichen Jobcenters sind?

Antwort des Jobcenter Köln:

Zu Frage 1

Für Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, hat das Land NRW bezüglich der Krankenversorgung einen Rahmenvertrag mit der DAK Gesundheit abgeschlossen.

Erklärt eine Kundin / ein Kunde bei der Beantragung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), dass sie /er bei der DAK Gesundheit versichert bleiben möchte, ist es nach Absprache mit der DAK möglich, manuell einen vorläufigen Behandlungsschein durch die Krankenkasse auszustellen. Dies ist möglich, weil die DAK Gesundheit durch die Versicherung im Rahmen des Bezuges von Leistungen nach dem AsylbLG bereits über alle notwendigen Daten verfügt.

Wählt die Kundin / der Kunde eine andere Krankenkasse, ist dieses Verfahren so nicht möglich. Hier ist der Bewilligungsbescheid abzuwarten. Durch die Umstrukturierung des Integration Points geht das Jobcenter Köln davon aus, die Bearbeitung von Neuanträgen zu beschleunigen.

Unbedingt zu beachten ist, dass Kundinnen und Kunden ihre Krankenkasse frei auswählen dürfen. Aus Wettbewerbsgründen, darf das Jobcenter ebenso keine Empfehlung hinsichtlich der Wahl der Krankenkasse geben.

Zu Frage 2

Die DAK Gesundheit nutzt dabei das mit dem Jobcenter abgesprochene Verfahren und handelt wie folgt:

Bei Abmeldung des Sozialamtes der Stadt Köln und mit Leistungsantrag beim Jobcenter wird bei der DAK Gesundheit mit dem Folgetag der Abmeldung auf Antrag des Kunden eine erneute Mitgliedschaft hergestellt.

Vorsorglich der Anmeldung durch das Jobcenter wird ein Ersatzbehandlungsschein ausgestellt. Dieser ist ab Antragstellung (in der Regel Folgetag nach der Abmeldung durch die Stadt Köln) gültig.

Für das Jobcenter wird im Rahmen der Antragstellung eine Mitgliedsbescheinigung ausgestellt.

Zu Frage 3

Das Jobcenter Köln stellt keinen Behandlungsschein aus. Dies geschieht durch die Krankenkasse.

Zu Frage 4

Hierzu hat das Jobcenter Köln auf telefonische Nachfrage bei der DAK folgende Information erhalten:

Wenn die Bestätigung über die Antragsstellung auf SGB II-Leistungen sowie die Erklärung, dass man bei der DAK versichert bleiben möchte, vorgelegt wird, erhalten die Menschen die Versorgung, wie alle regulär Pflichtversicherten einer gesetzlichen Krankenkasse. Hier gibt es keinen Unterschied.

Zu Frage 5

Das Jobcenter stellt keinen Behandlungsschein aus.

Es ist jedoch zu betonen, dass Kundinnen und Kunden des Integration Point SGB II genauso Kundinnen und Kunden des örtlichen Jobcenter Köln sind und eine Gleichbehandlung erfolgt.

Gez. Wagner